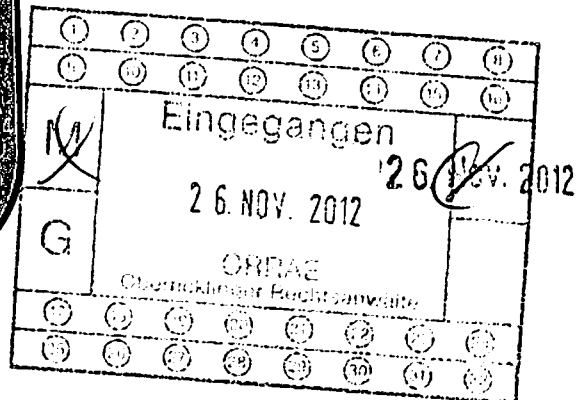


VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG



Az.: 4 A 77/11

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn .
2. der Frau
3. des vertreten durch die Eltern

Staatsangehörigkeit: türkisch,

Kläger,

Proz.-Bev.: zu 1-3: Rechtsanwälte Freckmann und andere, ORRAE,
Dormannstraße 28, 30459 Hannover, -

g e g e n

den Landkreis Peine -Ausländerbehörde-, vertreten durch den Landrat,
Burgstraße 1, 31224 Peine,

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 8. November 2012 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Bartsch als
Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin zu 3. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Der Bescheid des Beklagten vom 14. April 2011 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die in dem Bescheid des Beklagten vom 14. April 2011 enthaltene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige und wenden sich gegen eine Abschiebungsandrohung; die Klägerin zu 3. begehrt darüber hinaus eine Aufenthaltserlaubnis.

Die 1947 bzw. 1962 geborenen Kläger zu 1. und 2. reisten 1998 bzw. 1993 in das Bundesgebiet ein und durchliefen erfolglos Asylverfahren. Sie gaben an, staatenlose Kurden aus dem Libanon namens " " und " " zu sein. Die Klägerin zu 3. wurde im Jahr 2000 in Deutschland geboren.

Aufgrund ihrer angeblichen Staatenlosigkeit erhielten die Kläger Aufenthaltsbefugnisse und Reiseausweise für Staatenlose. Nachdem Ermittlungen zur tatsächlichen Herkunft der Kläger begonnen hatten, erschienen die Kläger zu 1. und 2. am 30. Juli 2007 bei dem Beklagten und legten ihre tatsächliche Identität offen. Das AG Peine verurteilte die Kläger zu 1. und 2. mit Urteil vom 24. April 2009 wegen Verstoßes gegen das Ausländer- bzw. Aufenthaltsgesetz zu einer Geldstrafe in Höhe von jeweils 40 Tagessätzen.

Mit Bescheid vom 10. Februar 2010 nahm der Beklagte die den Klägern erteilten Aufenthaltsbefugnisse bzw. -erlaubnisse sowie die ihnen erteilten Reiseausweise für Staatenlose zurück, lehnte die Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen ab und forderte die Kläger schließlich unter Fristsetzung und Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Das Verwaltungsgericht Braunschweig verpflichtete den Beklagten auf die dagegen erhobene Klage der Kläger hin durch Urteil vom 14. März 2011 - 4 A 66/10 - unter Abweisung der Klage im Übrigen zur Neubescheidung hinsichtlich der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Zur Begründung heißt es darin u. a., dass der Beklagte – ggfls. unter Ein-

schaltung des Jugendamtes – zu überprüfen habe, ob die Folgen einer Aufenthaltsbeendigung für die Klägerin zu 3. so schwer sind, dass sie die Versagungsgründe überwiegen.

Der Beklagte lehnte die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen mit Bescheid vom 14. April 2011 ab und drohte den Klägern erneut unter Setzung einer Frist zur freiwilligen Ausreise die Abschiebung in die Türkei an, weil sich die Kläger zu 1. und 2. einerseits angesichts ihres durchgehenden Bezuges von Sozialleistungen, der praktisch nicht vorhandenen deutschen Sprachkenntnisse und ihrer Identitätstäuschung nicht in die hiesigen Verhältnisse integriert hätten und sie sich andererseits angesichts der Tatsache, dass sie lange Zeit in der Türkei gelebt hätten und mit der Unterstützung dort lebender Verwandter rechnen könnten, zumutbar in die dortigen Verhältnisse einleben könnten; die Klägerin zu 1. teile als minderjähriges Kind das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Eltern.

Zur Begründung ihrer dagegen am 13. Mai 2011 erhobenen Klage tragen die Kläger vor: Ihre Abschiebung verstoße gegen Art. 8 Abs. 1 EMRK. Die Kläger zu 1. und 2. seien bei ihrer Einreise Analphabeten gewesen und hätten deshalb naturgemäß wenige Chancen auf dem deutschen Arbeitsmarkt gehabt. Die Klägerin zu 2. versuche gleichwohl, in Deutschland einen Alphabetisierungskurs zu absolvieren. Die Klägerin zu 3. sei in Deutschland aufgewachsen, besuche erfolgreich die Realschule und könne sich angesichts ihrer nicht vorhandenen türkischen Sprachkenntnisse – sie spreche wie Ihre Eltern lediglich arabisch – und ihrer vollständigen Integration in die deutschen Lebensverhältnisse nicht in die türkischen Verhältnisse einleben. Da sämtliche ihrer Geschwister in Deutschland lebten, würde sie lediglich von ihren Eltern begleitet werden; diese aber könnten sie im Hinblick auf eine Integration in die türkischen Lebensverhältnisse schon deshalb nicht unterstützen, weil auch sie kein türkisch sprächen.

Die Kläger beantragen,

die in dem Bescheid des Beklagten vom 14. April 2011 enthaltene Abschiebungsandrohung aufzuheben und den Beklagten unter entsprechender Aufhebung des Bescheides auch insoweit zu verpflichten, der Klägerin zu 3. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen,

hilfsweise,

den Beklagten zur Neubescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat zu den Fragen inwieweit die Klägerin zu 3. in die hiesigen Verhältnisse verwurzelt ist, inwieweit es ihr möglich sein wird, bei einer gemeinsamen Ausreise mit ihren Eltern in die Türkei sich in die dortigen Verhältnisse einzuleben und wie sich eine derartige Ausreise auf das Kindeswohl auswirkt eine Stellungnahme des Jugendamtes des Beklagten eingeholt und den zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes sowie eine Lehrerin der Klägerin zu 3. in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf die entsprechende Stellungnahme vom 17. Juli 2012 und auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Gerichtsakten in den Verfahren 4 A 66/10, 4 A 68/10, 4 A 84/10 und 4 A 50/10 sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten, der in seinen wesentlichen Teilen Gegenstand der mündlichen Verhandlung war, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Die Klägerin zu 3. hat als faktische Inländerin einen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG aus humanitären Gründen und die unter Fristsetzung ergangene Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung ist wegen Art. 6 GG auch hinsichtlich der Kläger zu 2. und 3. rechtswidrig.

Zwar hat der Beklagte zutreffend ausgeführt, dass die Kläger zu 1. und 2. u. a. angesichts ihrer Identitätstäuschung, ihrer durchgängigen Abhängigkeit von staatlichen Leistungen und ihrer praktisch nicht vorhandenen deutschen Sprachkenntnisse keinen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben und ihre Aufenthaltsbeendigung angesichts ihrer Vertrautheit mit den türkischen Verhältnissen und des Vorhandenseins dort lebender Familienangehöriger keinen unverhältnismäßigen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Privatleben darstellt.

Hinsichtlich der Klägerin zu 3. ist dem Beklagten zudem zunächst beizupflichten, dass es die familien- und aufenthaltsrechtliche Stellung minderjähriger Kinder gebietet, dass diese prinzipiell aufenthaltsrechtlich das Schicksal der Eltern teilen (zu dieser sog. familienbezogenen Gesamtbetrachtung siehe BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2010 - 1 C 18/09 -; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 13. Dezember 2010 - 11 S 2359/10 - m. w. N.; Nds. OVG, Urteil vom 19. März 2012 - 8 LB 5/11 -, Urteil vom 29. Januar 2009 - 11 LB 136/07 - und Beschluss vom 9. November 2010 - 8 PA 265/10 -; HessVGH, Urteil vom 6. Juli 2012 - 7 A 473/11 -; OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 16. September 2010 - 2 M 107/10 -; OVG des Saarlandes, Beschluss vom 20. April 2011 - 2 B 208/11 -). Das durch

Art. 6 GG geschützte elterliche Sorgerecht umfasst unter anderem die Personensorge für das minderjährige Kind, die die Eltern auch dazu berechtigt, seinen Aufenthalt zu bestimmen (vgl. §§ 1626 Abs. 1, 1631 Abs. 1 BGB). Dieses umfassende Recht der Eltern schränkt rechtlich zugleich das Selbstbestimmungsrecht des Minderjährigen ein. Dieser ist nicht berechtigt, seinen Aufenthaltsort selbstständig und frei zu wählen. Dass Kinder mit zunehmendem Alter an Eigenständigkeit gewinnen, ändert an der Personensorge und dem hieraus folgenden Aufenthaltsbestimmungsrecht der Eltern bis zum Eintritt der Volljährigkeit nichts. Diese rechtliche Ausgangssituation prägt auch die nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gebotene Abwägung. Bei einem minderjährigen Kind ist daher maßgeblich die Situation der Eltern in den Blick zu nehmen. Steht den Eltern wegen deren mangelnder Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland bzw. fehlender „Entwurzelung“ über Art. 8 EMRK kein Aufenthaltsrecht zu, so ist davon auszugehen, dass auch ein Minderjähriger, der im Bundesgebiet geboren ist und/oder dort lange Zeit gelebt hat und hier integriert ist, auf die von den Eltern nach der Rückkehr im Familienverband zu leistenden Integrationshilfen im Heimatland verwiesen werden kann. Die Regelungen in §§ 104 b und 25 a AufenthG bestätigen dies. Eine prinzipiell andere Sichtweise würde dazu führen, dass minderjährige Kinder ihren nicht - oder jedenfalls nicht zulänglich - integrierten Eltern ein Aufenthaltsrecht verschaffen würden, obwohl diesen selbst eine Rückkehr in das Herkunftsland ohne weiteres zumutbar wäre. Im Ergebnis würden damit die Eltern das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer minderjährigen Kinder teilen, was mit den im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nach Art. 8 EMRK ebenfalls einzustellenden einwanderungspolitischen Interessen des Staates grundsätzlich nicht in Einklang zu bringen ist (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 29. Januar 2009 - 11 LB 136/07 -).

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann es jedoch gebieten, seinerseits Ausnahmen von dieser familieneinheitlichen Betrachtung zu machen (VGH Bad.-Württ., Urteil vom 13. Dezember 2010 - 11 S 2359/10 -). Ist kein Elternteil trotz der ihm aus seiner Stellung als Personensorgeberechtigter erwachsenden Pflichten in der Lage, die notwendige Hilfe bei der (Re-) Integration in den Staat der Staatsangehörigkeit des Kindes zu erbringen, so fehlt der familienbezogenen Gesamtbetrachtung regelmäßig die Grundlage. Darüber hinaus kommt eine Ausnahme mit Blick auf die Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zugrunde liegenden Wertvorstellungen dann in Betracht, wenn aufgrund der spezifischen Verhältnisse im Land der Staatsangehörigkeit ein „Einleben“ dort nur unter Inkaufnahme einer gravierenden Änderung der bisherigen Persönlichkeit und der durch diese bedingten Lebensführung möglich wäre. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn in Deutschland heranwachsende Mädchen durch die hier erfolgte Sozialisation in einer Art und Weise geprägt sind, dass eine Verweisung auf ein Leben in ihrem Passstaat sie zwingen würde, ihre bisherige Identität und ihr Verständnis von der Bedeutung der Frau aufgeben zu müssen, weil die traditionelle Rolle der Frau und insbesondere ihre Stellung in der Öffentlichkeit in dem dortigen Gesellschaftssystem in unüberbrückbarem Gegensatz zu den auch von ihr im Bundesgebiet praktizierten Lebensverhältnissen stehen. Schließlich kann eine Ausnahme von dem Grundsatz erst integrierten Jugendlichen und nicht schon Kindern ein von den nichtintegrierten Eltern unabhängiges aufenthaltsrechtliches Schicksal zuzubilligen geboten sein, wenn ein im Bundesgebiet geborenes und aufgewachsenes minderjähriges Kind auch bei einer gemeinsamen Ausreise mit seinen Eltern in den Passstaat dort auf erhebliche und in absehbarer Zeit nicht überwindbare Integrationsschwierigkeiten trifft (VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 2. Juni 2009 - 11 S 933/09 -).

In Anwendung dieser Grundsätze und in Ansehung der Umstände des Einzelfalles stellt der mit einer Beendigung des Aufenthalts der Klägerin zu 3. verbundene Eingriff in ihr durch Art. 8 EMRK geschütztes Recht auf Achtung ihres Privatlebens keine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige, sondern eine unverhältnismäßige Maßnahme dar.

Die Klägerin ist in Peine geboren, hat ihr zwar noch nicht so langes aber immerhin zwölfjähriges gesamtes bisheriges Leben dort verbracht, geht dort erfolgreich zur Realschule und in Peine und Umgebung leben sämtliche ihrer älteren Geschwister und auch ihre Freunde. In der Türkei hingegen war sie noch nie; ihre dort lebenden Onkel und Tanten kennt sie nicht. In der Stellungnahme des Jugendamtes des Beklagten vom 17. Juli 2012 heißt es, eine Ausreise in die Türkei würde die emotionale Entwicklung der Klägerin zu 3. negativ beeinflussen, ihre weitere schulische und berufliche Perspektive würde sich verschlechtern; da sie jedoch ihre Eltern als wichtigste Bindungspersonen in ihrer unmittelbaren Nähe hätte, wäre die Umstellung für sie voraussichtlich kompensierbar; deshalb stelle eine Ausreise in die Türkei zwar eine Beeinträchtigung des Kindeswohls, aber keine akute Kindeswohlgefährdung dar; wie erfolgreich sich die Klägerin zu 3. auf die in der Türkei herrschenden Verhältnisse umstellen kann, sei schwer zu prognostizieren, weil sie in Deutschland aufgewachsen sei. Das Gericht entnimmt dieser Stellungnahme, die der erstellende Mitarbeiter des Jugendamtes in der mündlichen Verhandlung noch einmal bestätigt hat, dass eine Ausreise der Klägerin zu 3. zusammen mit ihren Eltern zwar zu keiner akuten Kindeswohlgefährdung, wohl aber zu einer im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigenden Beeinträchtigung des Kindeswohls führt. Anders als z. B. die Eingriffsbefugnis des § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII setzt die Berücksichtigung der kindlichen Belange Klägerin zu 3. im vorliegenden Zusammenhang nicht das Bestehen einer dringende Gefahr für das Kindeswohl voraus. Zudem ergibt sich für das Gericht, dass die Klägerin zu 3. ausweislich der genannten Stellungnahme des Jugendamtes lediglich mit ihren Eltern deren Muttersprache arabisch, sonst jedoch nur deutsch und insbesondere kein türkisch spricht. Zwar gehören nach Einschätzung des Auswärtigen Amtes (Auskunft vom 5. September 2007 an das BAMF) ca. 2 % der türkischen Bevölkerung der arabischen Ethnie an, sodass von einer ausreichend großen Sprachgemeinde gesprochen werden kann. Auch könnte die Klägerin zu 3. in der Schule türkisch lernen; dies würde angesichts der vollständigen Abwesenheit türkischer Sprachkenntnisse jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen und die Klägerin zu 3. in ihrem schulischen Fortkommen unzumutbar zurückwerfen. In Peine besucht sie erfolg- und aussichtsreich die Realschule; hieran könnte sie in der Türkei - wenn überhaupt - erst nach längerer Zeit anknüpfen. Dass ihr bei ihrer schulischen Integration ihre nur arabisch sprechenden und über keine nennenswerte Schulbildung verfügenden Eltern eine Hilfe sein könnten, ist nicht erkennbar. Ähnliches gilt angesichts der bisherigen Erwerbsbiographie ihrer Eltern für ihr wirtschaftliches Auskommen, auch wenn ausweislich der genannten Auskunft des Auswärtigen Amtes rückkehrende arabisch-sprachige Kurden aus den Süd-Ost-Provinzen der Türkei in der Regel Aufnahme und Unterstützung bei näheren oder fernerer Verwandten, die ihnen zumindest vorläufig Unterkunft gewähren, finden können. Für die Klägerin zu 3., die ihre gesamte Sozialisation in Deutschland erfahren hat, dürfte die solchermaßen erzwungene Eingliederung in die in der Herkunftsregion ihrer Eltern vorherrschenden traditionellen Familienverhältnisse mit einhergehender wirtschaftlicher Abhängigkeit zu beachtlichen Problemen führen. Dies insbesondere auch deshalb, weil sie ihre gesamten Geschwister in Deutschland zurücklassen müsste. Angesichts des Umstandes, dass die Klägerin zu 3.

bei einer Ausreise in ihren Passstaat nicht mit einer hinreichenden Eingliederungsunterstützung ihrer Eltern rechnen kann und sie in der Türkei auch bedingt durch ihre nicht vorhandenen Kenntnisse der türkischen Sprache auf erhebliche und nicht in angemessener Zeit zu überwindende Integrationsschwierigkeiten trifft, braucht das Gericht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung nicht der weiteren sich stellenden Frage nachzugehen, ob die Klägerin zu 3. mit ihren zwölf Jahren schon eine Prägung erfahren hat, die sie angesichts der traditionellen Rolle der Frau und insbesondere deren Stellung in der Öffentlichkeit in dem Gesellschaftssystem in der Heimatregion ihrer Eltern bei einer Übersiedlung dorthin aufgeben müsste und möglicherweise schon binnen weniger Jahre eher einer Verheiratung, denn einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung zugeführt werden würde. Nach alledem erscheint es angesichts der vorherrschenden Umstände des Einzelfalls unverhältnismäßig der Klägerin zu 3. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG – weder § 25a AufenthG noch die Altfallregelung des § 104b AufenthG entfalten insoweit eine Sperrwirkung (GK-AufenthG, § 25a Rn. 36 bzw. § 25 Rn. 164) – nur deshalb zu versagen, weil dies ihren nicht integrierten Eltern wegen Art. 6 GG und Art. 8 EMRK zu einem quasi unverdienten Duldungsanspruch bis zur Volljährigkeit der Klägerin zu 3. verhilft.

Als Unterlegener hat der Beklagte gemäß § 154 Abs.1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf 167 VwGO und § 708 Nr. 11 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 2 GKG i. V. m. dem Streitwertkatalog.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen worden ist. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 4727, 38037 Braunschweig,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt wird. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch inner-

halb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung zur Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Braunschweig,
Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig,
oder
Postfach 47 27, 38037 Braunschweig,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 a Abs. 4 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht mit dem Antrag vorgelegt worden ist, einzureichen bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg
Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg
oder
Postfach 2371, 21313 Lüneburg

Jeder Beteiligte muss sich von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das Vertretungserfordernis gilt bereits für den Antrag bei dem Verwaltungsgericht.

Bartsch

Ausgefertigt
Braunschweig, 21.11.2012

Pirkowski
Justizangestellte
als als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

